



GEMEINDE
BOTTIGHOFEN

Feuerschutz-Reglement

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	Art. 1 - 5
B.	Feuerschutzkommission	Art. 6 - 7
C.	Feuerschutzstelle	Art. 8 - 9
D.	Feuerwehr	
	I. Aufgabe	Art. 10 - 12
	II. Feuerwehrpflicht	Art. 13 - 16
	III. Dienstpflichten	Art. 17 - 17
	IV. Kosten, Disziplinarstrafen	Art. 18 - 19
E.	Schlussbestimmungen	Art. 20 - 22
Anhang A	Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bottighofen und der Stadt Kreuzlingen zur Regelung der Feuerwehr	
Anhang B	Art. 12 und 13 des Feuerschutzreglementes Kreuzlingen.	
Anhang C	Art.18 bis 27 des Feuerschutzreglementes Kreuzlingen	

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
Geltungsbereich
- Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Bottighofen fest.
Ist für Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gewählt, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.
- Art. 2
Zweck
- Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Mitbürger vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.
- Art. 3
Grundsatz
- 1 Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.
 - 2 Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerschutzstelle und eine Feuerwehr gem. Art. 31 und Anhang A/B/C.
- Art. 4
Aufsicht
- Der Feuerschutz steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.
- Art. 5
Organe
- Organe des Feuerschutzes sind:
1. die Feuerschutzkommission
 2. die Feuerschutzstelle
 3. die Feuerwehr

B. Feuerschutzkommission

- Art. 6
Feuerschutzkommission
- 1 Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.
 - 2 Die Feuerschutzkommission besteht aus
 1. dem Departementschef als Vorsitzenden
 2. einem weiteren Gemeinderat
 3. dem Feuerschutzbeamten
 4. einem Vertreter der Wasserversorgung
 5. einem Vertreter der Elektra
 6. dem Ortschef der ZivilschutzorganisationDas Protokoll wird durch ein Mitglied geführt.
- Art. 7
Aufgaben und Kompetenzen
- Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten
 2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnungen
 3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe
 4. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe des Kaminfegertarifes
 5. Antrag an den Gemeinderat für die Erteilung der Kaminfegerkonzession
 6. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht
 7. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienst- und anderen pflichten

C. Feuerschutzstelle

- Art. 8
Feuerschutz-
bewilligung
- 1 Die Feuerschutzstelle beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange in einem Baugesuch, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
 - 2 Es verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 12 ff. des Feuerschutzgesetzes.
- Art. 9
Feuerschutz-
kontrolle
- 1 Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich der Feuerschutzstelle zur Anzeige.
 - 2 Diese orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

D. Feuerwehr

I. Aufgabe

- Art. 10
Aufgabe
- 1 Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
 - 2 Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden.
 - 3 Die Feuerwehr darf bei Unruhen nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.
- Art. 11
Vorschriften
- Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.
- Art. 12
Organisation
- 1 Die Feuerwehr organisiert sich gem. Art. 12 ff und 13 ff des Feuerschutzreglementes Kreuzlingen:

II. Feuerwehrpflicht

- Art. 13
Pflicht
- 1 Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in Bottighofen
 - 2 Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet mit dem 31.12. des vollendeten 52. Altersjahres.
 - 3 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten. Beginn und Ende richten sich nach dem Alter desjenigen Ehegatten, welcher das Pflichtalter jeweils zuerst erreicht.
- Art. 14
Erfüllung der Pflicht
- 1 Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.
 - 2 Feuerwehrdienstpflichtige die 20 und mehr Jahre aktiv Feuerwehrdienst geleistet haben werden von der Ersatzabgabe befreit

Art. 15
Befreiung, Erlass

1 Ueber die Befreiung von der Feuerwehrrpflicht und den Erlass rechtskräftig veranlagter Ersatzabgaben entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission

Art. 16
Ersatzabgabe

1 Die Ersatzabgabe beträgt 10 - 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50,-- und höchstens Fr. 500,--. Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird vom Gemeinderat jeweils bei der Beratung des Budgets festgelegt.

2 Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr zu verwenden.

III. Dienstpflichten

Art. 17

1 Die Dienstpflichten richten sich vollumfänglich nach den Art. 18 ff bis 27 ff des Feuerschutzreglementes Kreuzlingen

IV. Kosten, Disziplinarstrafen

Art. 18
Kosten

1 Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.

2 Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Ueber Ausnahmen entscheidet die Feuerschutzkommission.

Art. 19
Disziplinarstrafen

Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500,-- oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

E. Schlussbestimmungen

Art. 20
Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Beschlüsse der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 21
Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen mit der Stadt Kreuzlingen wird in einer separaten Vereinbarung geregelt. Diese Vereinbarung ist ein integrierender Bestandteil dieses Reglementes.

Art. 22
Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat und das zuständige Departement auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am

Vom Regierungsrat genehmigt am 1994

Vereinbarung zwischen der Stadt Kreuzlingen und der Gemeinde Bottighofen zur Regelung der Feuerwehr

1. Organisation

- 1.1. Die feuerwehrdienstpflichtigen Einwohner von Bottighofen werden den Kreuzlinger Einwohnern gleichgestellt und leisten ihren Dienst in einem Zug der Feuerwehr Kreuzlingen. Das Depot in Bottighofen wird aufgehoben.
- 1.2 Für Dienstleistende gilt das kantonale Feuerschutz-Gesetz respektive analog das Feuerschutz-Reglement der Stadt Kreuzlingen.
- 1.3 Die Gemeinde Bottighofen erhält einen Sitz mit Stimmrecht in der Feuerschutzkommission Kreuzlingen.
- 1.4 Die am 01.01.1994 in die Feuerwehr Kreuzlingen ein- respektive übertretenden Feuerwehrangehörigen von Bottighofen müssen nach den Bestimmungen der Feuerwehr Kreuzlingen auf Kosten von Bottighofen erstmalig ausgerüstet werden. Sie werden in das Alarmierungskonzept der Feuerwehr Kreuzlingen integriert.

2. Finanzielle Aspekte

- 2.1 Die Feuerwehrkosten (Netto-Aufwand funktionaler Bereich 140 vor Ersatzabgaben und evt. Entnahmen aus respektive Zuwendungen in Spezialfinanzierung, inkl. Verzinsung und Abschreibungen) werden Bottighofen im Verhältnis zur Einwohnerzahl in Rechnung gestellt. Die Finanzierung auf der Seite von Bottighofen bleibt Sache der Gemeinde Bottighofen.
- 2.2 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Stadt Kreuzlingen:
Akontozahlungen von je 1/3 des voraussichtlichen Jahresbetriffnisses sind auf den 30.06. und 31.10. geschuldet. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Abschluss der laufenden Rechnung und ist innert 30 Tagen fällig.
- 2.3 Die in Kreuzlingen bisher geäußerten Rückstellungen (Spezialfinanzierung für die Bedürfnisse der Feuerwehr) bleiben vollständig im Eigentum der Stadt Kreuzlingen.
- 2.4 Die Stadt Kreuzlingen verfügt im Feuerwehrebereich über beträchtliche Betriebsmittel und Anlagen, die allergrösstenteils abgeschrieben sind. Dazu kommen gut funktionierende Organisationsstrukturen, die mit viel Einsatz, auch in finanzieller Hinsicht, aufgebaut und laufend verbessert worden sind.
Die Nutzung dieser "Stillen Reserven" im Feuerwehriebetrieb kommt auch Bottighofen zugute.
Aus diesen Ueberlegungen ergibt sich ein Eintrittsgeld, bestehend aus:

- 2.4.1 **einem Eintrittsgeld von Fr. 20'000,--**, fällig bei Inkrafttreten der Vereinbarung, als einmalige Zahlung für Organisations-, Anpassungs- und Sonderkosten der verschiedensten Dienste, ohne Rückvergütungsanspruch im Fall einer Vertragsauflösung
- 2.4.2 **und einer Ablösesumme von Fr. 20'000,--**, fällig bei Vertragsauflösung. Ab fünftem Vertragsjahr reduziert sich dieser Betrag um Fr. 2'000,--/Jahr, sodass nach dem fünfzehnten Vertragsjahr keine Ablösesumme mehr geschuldet ist.

3. Besonderes

- 3.1 Für die Verabschiedung dieser Vereinbarung gilt das gleiche Verfahren wie für das Feuerschutz-Reglement.
- 3.2 Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es gilt eine zweijährige Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals aber auf das Ende des fünften Vertragsjahres.
- 3.3 Bei einer Vertragsauflösung besteht kein Anspruch auf Rückvergütung aus Vermögensanteilen.
- 3.4 Die Vereinbarung wird rückwirkend auf den 01.01.1994 in Kraft gesetzt.

Genehmigt vom Gemeinderat Kreuzlingen am 20.01.1994

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Bottighofen am 09.11.1993

Vom Departement für Justiz und Sicherheit im zustimmenden Sinne zur Kenntnis genommen gemäss Schreiben vom 11.03.1994.

D. Feuerwehr

I. Aufgabe

- Art. 12
Organisation
- 1 Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:
 1. Stab
 2. Pikettzüge
 3. Spezial-Abteilungen
 4. Betriebsfeuerwehren
 - 2 Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest.
- Art. 13
Kommandant
- 1 Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
 - 2 Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

III. Dienstpflichten

- Art. 18
Alarm
- 1 Der Alarm wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerk sowie die Bauverwaltung sind in die Alarmorganisation einzubeziehen
 - 2 Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.
- Art. 19
Feuerwehrdienst
- Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Uebungen:
1. 3 Kaderübungen von mindestens 2 Std. Dauer.
 2. 8 Mannschaftsübungen von mindestens 2 Std. Dauer.
- Art. 20
Entschuldigungsgründe
- 1 Der Besuch von Uebungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, schwere Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst.
 - 2 Die Feuerschutzkommission kann in besonderen Fällen weitere wichtige Gründe als Entschuldigung gelten lassen.
 - 3 Entschuldigungen sind schriftlich und begründet nach Möglichkeit vor der Uebung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot, dem Fourier zuzustellen.
 - 4 Uebungen die aus anderen Gründen versäumt wurden, müssen nachgeholt werden.
- Art. 21
Sorgfaltspflicht
- Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.
- Art. 22
Schlüssel
- Gegen Quittung erfolgt eine Schlüsselabgabe an die Geräteführer für die Depots, an die Offiziere für die Schliessanlage der Feuerwehr.
- Art. 23
Offiziere
- Die Offiziere unterstützen den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Sie gewährleisten die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Kommandobereich. Sie sind für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich. Sie erstellen die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm. Sie melden dem Materialverwalter alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.
- Art. 24
Materialverwalter
- Der Materialverwalter ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandstellung der Fahrzeuge, Gerätschaften und der Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und veranlasst unter Meldung an den Kommandanten die nötigen Reparaturen.
- Art. 25
Fourier
- Dem Fourier obliegen die Kontrolle über die Feuerwehrmannschaften, die administrativen Arbeiten und die Rechnungsführung. Er ist Sekretär der Feuerschutzkommission.
- Art. 26
Chefs Spezial-Abteilungen
- Sie unterstützen und beraten den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Sie sind für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich.

- Art. 27
Uebrige
Anordnungen
- 1 Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.
 - 2 Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission.

IV. Kosten, Disziplinarstrafen

- Art. 28
Kosten
- 1 Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.
 - 2 Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Ueber Ausnahmen entscheidet die Feuerschutzkommission.

- Art. 29
Disziplinarstrafen
- Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500,-- oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.